

Die Schiessausbildung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **53=73 (1907)**

Heft 18

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-98470>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIII. Jahrgang.

Nr. 18.

Basel, 4. Mai.

1907.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzelle.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Die Schiessausbildung. — Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Die Erneuerung des Wurfverbots von Explosivkörpern für Luftballons. — Ausland: Deutschland: Kaisermanöver. Anstrich der Artillerie-Geschütze. — Frankreich: Verdauungskrankheiten bei den Pferden. — England: Befehlshaberwechsel. Stärke der Miliz. — Österreich-Ungarn: Kaisermanöver.

Die Schiessausbildung.

Im Budget pro 1907 ist zur „Unterstützung freiwilliger Schiessvereine“ die Summe von 1,336,750 Franken bestimmt, während hierfür im Jahre 1900 740,000 Franken, 1902 1,010,000 Franken, 1904 1,130,000 Franken, 1905 1,160,000 Franken verwendet wurden.*) Das stetige Anwachsen der Budgetposten rührt davon her, dass die Zahl derjenigen Schiesspflichtigen, die vorziehen in den Vereinen ihrer Schiesspflicht nachzukommen, stetig zunimmt und dass das freiwillige Schiesswesen überhaupt immer mehr Munition verbraucht, die ihm unter dem Selbstkostenpreis geliefert wird. Die Vermehrung pro 1907 hat dann noch darin ihren besondern Grund, dass die Subvention pro Schiesspflichtigen von 1.50 Fr. auf 2 Franken erhöht und ein Betrag von 30,000 Franken für Schützenmeisterkurse aufgenommen wurde — dies letztere mit der Begründung, dass die Leitung der Schiessübungen noch vielerorts im Argen liegt; durch die Einführung von Schützenmeisterkursen soll Remedur geschaffen werden.

Aus den vorstehenden Angaben ist ersichtlich, dass zur Unterstützung freiwilliger Schiessvereine ein sehr grosser Bruch-

*) Die hier angegebenen Zahlen sind nicht ganz genau, denn erstens partizipiert an ihnen die Unterstützung der „Tambourenvereine“, deren Betrag uns unbekannt ist, und zweitens ist uns unbekannt, welchen Einfluss auf die Höhe der Rechnungsergebnisse der zusammenfassenden Budgetposten die Unterstützung der andern militärischen Vereine hatte. Wir haben hier deren Betrag nach dem Budget ungefähr berechnet und glauben, dass unsre danach gemachten Angaben nur ganz unwesentlich von der Wirklichkeit abweichen.

teil des Militärbudgets verwendet wird und dass diese Summe stetig zunimmt. Es liegt uns gänzlich fern, dies zu bekritteln, im Gegenteil, wir sind der Ansicht, dass der Staat alle freiwilligen Leistungen der Bürger zur Vermehrung der Wehrfähigkeit nicht bloss „unterstützen“ soll, sondern, dass er alle Kosten zu tragen hat, die dem Bürger daraus erwachsen. Dies gilt an erster Stelle bezüglich des Schiesswesens; über seine allgemeine Bedeutung braucht kein Wort gesagt zu werden, wohl aber, dass das Ideal, nach dem wir streben müssen, ist: dass der Wehrmann ausser Dienst zum Schützen ausgebildet und in der Schiessfertigkeit erhalten wird. Deswegen hätte ich gar nichts dagegen, wenn die für die Schiessausbildung ausser Dienst*) verwendete Summe noch viel höher wird. Aber verlangt muss werden, dass sie ihren Zweck voll und ganz erreicht. Dies peremptorische Verlangen liegt in der Bedeutung der Schiessfertigkeit für die Landesverteidigung. Die vollkommenen Waffen, mit denen unsre Infanterie ausgerüstet ist, vermindern Wert und Brauchbarkeit der Truppe; sie gefährden deren Kriegstüchtigkeit, wenn die

*) Der Ausdruck „Unterstützung“ wird hier geflissentlich nicht gebraucht, zuerst weil er hier sprachlich inkorrekt ist — wenn jemand etwas für mich tut, so ist die Entschädigung, die ich ihm dafür gebe, keine Unterstützung —, dann aber auch, weil ich es für die Sache verderblich erachte, wenn man das Geld für das Schiesswesen ausser Dienst in die grosse Kategorie der eidgenössischen Subventionen miteinreihet. Die eidgenössischen Subventionen möchte ich nicht zu den besten unsrer Institutionen und Gebräuche zählen. So gross der Segen auch sein mag, den sie da und dort gestiftet haben, so glaube ich doch, dass der moralische Schaden, der in diesem System zur Förderung des Guten liegt, leicht sehr gross und von nachhaltiger Wirkung werden kann.

Ausbildung zum Gebrauch der Waffe nicht einigermassen auf einer ihrer Vollkommenheit entsprechenden Höhe steht. Das sind Wahrheiten, an denen sich nichts abmarkten lässt und die man sich selbst nicht verdunkeln darf durch den rosigen Nebel der Selbsttäuschung, durch Phrasen und Schlagworte. Deswegen darf nicht geduldet werden, dass das Interesse des Staates an dem Schiessen der Schiesspflichtigen ausser Dienst in Schiessvereinen von irgend jemand verwechselt werde mit dem Interesse an irgend welchen andern sportlichen Veranstaltungen, die der Landesverteidigung nützlich, meinerwegen sehr nützlich sind und deren lobenswertes Streben daher vom Staate durch einen „angemessenen Beitrag an die Kosten unterstützt“ wird.

Dass die Schiessfertigkeit unsrer Infanterie nicht auf der Höhe steht, auf der sie stehen könnte und sollte, ist ebenso eine Tatsache wie, dass das Schiessen in den Vereinen hieran bis jetzt nichts geändert hat, vielleicht sogar bei einem gewissen Teil der Schiesspflichtigen die Gleichgültigkeit dagegen nur vermehrt hat. Jetzt will man dem Übel abhelfen durch Schützenmeisterkurse, in welchen die von den Vereinsmitgliedern gewählten Schützenmeister darüber unterrichtet werden, wie sie die Übungen zu leiten haben und wie sie durch Belehrung etc. schlechten Schützen helfen können. Dass dies Mittel einen gewissen Nutzen hat, ist zweifellos; eigentlich wäre selbstverständlich, dass die obligatorische Schiesspflichtleistung der Soldaten von niemand anders geleitet werden darf, als wer dazu befähigt ist. Aber gerade darin, dass dies jetzt tatsächlich „vielerorts“ nicht der Fall ist, liegt der Grund, weswegen das Heilmittel auch „vielerorts“ seinen Zweck nicht erreichen kann. Ein sehr einfacher älterer Bürger vom Lande, der sich lebhaft für das Wehrwesen interessiert und mir zeitweise darüber schreibt, meinte, als er von der Einführung der Schützenmeisterkurse hörte: dass die von ihm sonst sehr begrüsstene Neuerung nur dann Nutzen haben könne, wenn durch Androhung von Strafe (Entzug des Bundesbeitrags) die Schiessenden gezwungen würden den Anordnungen der Schützenmeister zu gehorchen; „denn weil die Schützenmeister für ihre Wahl von der Gunst der Schiessenden abhängig sind, so haben sie sonst keine Autorität, und dann würde die ganze Mehrausgabe des Staates dem Schiesswesen keinen Nutzen bringen“.

Da es wohl immer zu den sehr seltenen Ausnahmen gehören wird, dass der von seinen Vereinsgenossen gewählte Schützenmeister einen von seinen Freunden und Wählern wegen Ungehorsam zur Bestrafung anzeigt, so fürchte ich,

dass das von meinem Freund vorgeschlagene Mittel, um den Schützenmeistern der Vereine Autorität zu geben, auch seinen Zweck nicht erreicht. Bei 435 Vereinen wurden im vorigen Jahre die Schiessübungen geleitet: von Offizieren in 74 Vereinen (17%), Unteroffizieren 157 (36%), Soldaten 189 (43%) und Nichtmilitärs 15 (4%). Aus der gleichen Statistik ist zu entnehmen, dass die Schützenmeister in den Vereinen bedenklich häufig wechseln. Nach hierseitiger Ansicht ist die mangelhafte Leitung der Schiessübungen der Schiesspflichtigen in den Vereinen erst ganz an zweiter Stelle auf die ungenügende Sachkunde der leitenden Schützenmeister zurückzuführen; ganz an erster Stelle steht, dass sich die Herren Vereinsmitglieder von dem Leitenden ihrer Wahl ungefragt keine Belehrung, geschweige denn eine Mahnung, erteilen lassen. Bei solcher Lage der Dinge kann es wenig helfen, wenn die Sachkunde der Leitenden vermehrt wird. Dies wird erst dann seinen Nutzen im genügenden Mass zur Geltung bringen können, wenn vorgesorgt ist, dass die Schiessenden davon profitieren wollen.

In unsern Darlegungen in der vorigen Nummer der „Militärzeitung“ haben wir als erste Ursache, warum so viele Wehrmänner nicht treffen können und so viele gleichgültig dagegen sind, ob sie treffen oder nicht, hingestellt eine grundsätzlich falsche Ansicht über Zweck und Ziel der militärischen Instruktion. Wenn diese geändert wird, wenn bei der Schiessinstruktion der Rekruten diesen zur Überzeugung gebracht wird, dass sie etwas voll und ganz leisten müssen — es darf ganz wenig sein —, weil sie es leisten können, und dass ihnen keine Ruhe gegeben wird, bis sie es geleistet haben,*) so ist damit Zuversicht in das eigne Können, in die Möglichkeit, es noch weiter zu bringen, hervorgerufen; es ist die Grundlage geschaffen worden für den spätern Schiessbetrieb. Wie wir Menschen aber geartet sind, so wird nur dann auf der erhaltenen Grundlage weiter gearbeitet oder wenigstens getrachtet das mit ihr Erreichte zu erhalten, wenn dies auch später ganz gleich als Pflichterfüllung gefordert wird. In den Wiederholungskursen des

*) Hiergegen wird eingewendet, dass dadurch die Ausbildung in andern Zweigen der Instruktion zu kurz käme, hauptsächlich die Schulung im Verhalten im Gefecht. Ganz abgesehen davon, dass alle Schulung im Gefechtsverhalten nutzlos, wenn der Mann seine Waffe nicht genügend zu brauchen versteht, ist dagegen zu erwidern, dass das diesem Betrieb des Schiesswesens zugrunde liegende Prinzip Soldaten schafft. Ist der Mann zum Soldaten erzogen, so ist sein Verhalten im Gefecht gut, auch wenn er wenig darin geübt wurde; hat man aber versäumt ihn zum Soldaten zu machen, so wird im Ernstfalle sein Verhalten im Gefecht schlecht: fehlerhaft und unzuverlässig, sein, auch wenn man ihn viel geübt und ihm alles mögliche gezeigt hat.

III. Armeekorps wurden nach dem dargelegten Prinzip die schlechten Schützen zu besondern Schiessklassen formiert und diese nicht eher vom Schiessplatz gelassen, als bis ein Minimum von Treffleistungen erreicht war; das hat sofort seine heilsame Wirkung ausgeübt. Ein Regimentskommandant, der sich besonders intensiv der Sache annahm, bestimmte als solche schlechte Schützen diejenigen, welche in den Schützenvereinen gegen Scheibe A auf 300 und 400 m Distanz weniger als 25% Treffer erzielt hatten. Sein Bericht über die Durchführung dieser Schiessübungen sagt: „Diese Verfügung hat mit einem Schlage die Bedeutung des Vereins-schiessens im Auge des Mannes gehoben. Es war ihm neu, dass seine ausserdienstliche Tätigkeit einer derartigen Beurteilung unterliegt. Ich zweifle nicht daran, dass dieses Verfahren eine gesunde Nachwirkung auf die ausserdienstliche Schiess-tätigkeit ausüben wird“. Im wesentlichen ganz gleich lauten die Berichte der übrigen Truppenführer.

Bis jetzt wusste der Soldat nichts andres, als dass es von seinen Vorgesetzten als ganz gleichgültig angesehen wurde, dass es keinerlei Folgen für ihn hatte, wenn er bei obligatorischen Schiessübungen ausser Dienst gar nichts traf; er war zu der Auffassung vollauf berechtigt, dass seine ihm durch das Gesetz gegebene Pflicht sich nicht so weit erstreckte, bei dem Schiessen etwas treffen zu müssen, sondern dass ihr vollständig genügt sei, wenn 30 Schuss in die Luft verknallt waren und er hierfür die Bescheinigung hatte. In den Rekrutenschulen kann aber die Schiessausbildung noch so sorgfältig und nach den richtigsten Grundsätzen betrieben worden sein und den schönsten Erfolg erzielt haben, wenn der Mann über die Schiesspflicht ausser Dienst solche Ansicht haben darf — und heute ist er leider dazu berechtigt — dann kann dem schweren Übelstand niemals radikal abgeholfen werden. —

Von den sachkundigen Offizieren, die ich darüber gefragt, wie dem Übelstand abgeholfen werden könne, meinten die meisten, es solle den Vereinen für jene Schiessenden der Beitrag nicht ausbezahlt, dagegen die betreffenden Soldaten selbst, in einen besondern Nachschiesskurs eingezogen werden. Andre jedoch meinten, schon die konsequente und gewissenhafte Befolgung in den Wiederholungskursen des 1906 aufgestellten Prinzips werde genügen, um der Frivolität Einhalt zu tun, mit der jetzt die Schiesspflicht ausser Dienst behandelt wird. Unter der Voraussetzung, dass das dargelegte Prinzip bei der Rekrutenschussausbildung befolgt und überhaupt der leitende Grundsatz der ganzen Truppenausbildung wird, möchte ich glauben, es dürfe wenigstens versucht werden, ob die Ausscheidung und be-

sondere Behandlung der schlechten Schützen in den Wiederholungskursen genügen könnte. Obschon dies durchaus berechtigt wäre und ohne weiteres jedermann als vernünftig erscheint, so möchte ich doch nicht die Entziehung des Bundesbeitrags empfehlen. Dass dies ohne allen Zweifel eine sehr unpopuläre Massregel wäre und auch zu vielen Unehrligkeiten anreizen möchte, ist für meine Ansicht nicht der entscheidende Grund. Dieser ist, dass der weitaus grösste Prozentsatz der schlechten und gleichgültigen Schützen sich aus den Bevölkerungskreisen rekrutiert, deren ganzes Denken und deren Lebenskraft durch den Erwerb des eben genügenden täglichen Brotes absorbiert wird. Auch wenn dieser Mann willens ist, sein Bestes zu leisten, so ist doch sein ganzes Wesen von dem harten Kampf ums Dasein derart beeinflusst, dass er in andern Dingen schwerfällig und unbeholfen ist und es ihm Mühe macht, sich auf diese zu konzentrieren. Dafür ihn strafen, dadurch dass man ihm den Kampf ums Leben schwieriger macht, möchte ich als ungerecht ansehen. Das wäre aber der Fall, wenn der Bundesbeitrag für die Munition bei ungenügenden Leistungen nicht gewährt wird und wenn man den Mann zu besondern (Straf-)Schiesskursen einziehen würde. Das Bewusstsein, dass sie bei ihrem Schiessen ausser Dienst ein gewisses Trefferresultat erreichen und sich daher Mühe geben müssen, die Bereitwilligkeit dafür Belehrung und Anleitung von den Leitenden anzunehmen, kann hinlänglich geweckt werden, wenn sie gleich zu Beginn des Wiederholungskurses eine besondere Klasse bilden, die nur im Schiessen weiter gebildet wird und aus der sie zu den Übungen ihrer Kameraden sofort entlassen werden, sobald die verlangte Treffleistung erreicht ist. Diese Absonderung weckt den Ehrgeiz in vollauf genügendem Masse. Der Ehrgeiz der Schützenmeister der Schiessvereine aber muss dahin gerichtet werden, die schlechten Schützen ihrer Vereine nachzubringen. Dafür darf nicht für alle Schützen, schlechte wie gute, die gleiche Zahl Patronen bestimmt und vorgeschrieben werden, wieviel davon gegen Scheibe A und B und auf 300 und 400 m verknallt wird. Für die schlechten Schützen muss viel mehr als für die andern (natürlich mit einer Grenze) gewährt werden; dass das Budget dadurch mehr belastet wird, macht gar nichts aus. Bei der jetzigen begrenzten Zahl Patronen erkennt der Schützenmeister bei vielen schlechten Schützen von vornherein die Unmöglichkeit das Ziel zu erreichen, während die zur Verfügung gestellte grössere Zahl Patronen diese Möglichkeit in Aussicht stellt; das ermuntert Lehrer wie Schüler dazu, sich Mühe zu geben. — Überhaupt es muss dahin gebracht werden, dass die Leitung der Schiessvereine das

Nachnehmen der schlechten Schützen als ihre Hauptaufgabe ansieht und den Ehrgeiz hat, hierbei das Bestmögliche zu erreichen. Zweifellos wird dadurch ganz von selbst auch das Schiessen der bessern Schützen gehoben, in den ganzen Schiessbetrieb kommt ein anderer Zug, Schiessfreudigkeit wird allgemeiner, und man nähert sich in Tat und Wahrheit dem, was wir alle wünschen, einer hochstehenden nationalen Schiesskunst, und vielleicht ist es dann auch möglich, dass wir das Lob verdienen, das uns Bebel's Sachkunde jetzt schon spendete als er sagte: „Unsre Infanterie sei zu einer Virtuosität im Schiessen ausgebildet, die in Deutschland ganz unbekannt ist!“

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

(Schluss.)

Am diesjährigen Kaisermanöver wird die zum IX. Armeekorps (Altona) gehörende, 17. Division teilnehmen. Die Manöver finden zwischen dem VII. (westfälischen) und dem X. (hannoverschen) Armeekorps in der Gegend bei Haltern in Westfalen statt. Die 17. Division wird dem X. Armeekorps zur Verstärkung zugeteilt werden.

Die für die grossen Herbstübungen zu bildenden Kavalleriedivisionen A. (ohne die 14. Kav.-Brigade) haben nach kaiserlicher Bestimmung unmittelbar vor den diesjährigen Kaisermanövern Übungen im Aufklärungs- und Sicherungsdienst gegeneinander abzuhalten. Die Leitung dieser Übungen wird dem Generalinspekteur der Kavallerie übertragen. Die 14. Kav.-Brigade nimmt Teil an den Brigade- und Divisionsmanövern des VII., die 19. an denen des X. Armeekorps. Eine Beteiligung der übrigen Truppenteile der Divisionen A. und B. an den Manövern der eignen Armeekorps findet nicht statt.

Im Laufe des Jahres findet eine grosse Festungskriegsübung bei Posen statt, die vom Generalkommando des V. Armeekorps geleitet wird. Es soll eine ganze Division dieses Korps mit schwerer Artillerie an der Übung teilnehmen, bei der man die Anwesenheit des Kaisers erwartet.

Die Forderung, auch die Truppen, die nicht in Festungen stehen, für den Festungskrieg auszubilden, beginnt sich geltend zu machen, da die Truppen an der West- und Ostgrenze des Reiches im Fall eines Krieges es in sehr erheblichem Masse mit Befestigungen, seien es Sperrforts oder grosse Lagerfestungen, zu tun bekommen würden.

Die Führer sollen dabei in keiner Weise in dem Fassen und Durchführen ihrer Entschlüsse beschränkt werden, wozu gerade die Verhältnisse bei Festungsübungen leicht führen können. Allen

Waffen ist volle Freiheit zu lassen, im Gelände alle der Wirklichkeit entsprechenden Massnahmen im vollen Umfange zur Ausführung zu bringen; denn Kämpfe vor einer Festung brauchen auch im Frieden nicht schematisch zu verlaufen. Diese Kämpfe bieten zuweilen mehr Gelegenheit zu frischen, wagemutigen, schnelle Entschlüsse erfordernden Unternehmungen, als die Friedensgefechte im Feldkriege. Dies alles soll bei der Festungskriegsübung bei Posen in die Erscheinung treten, die etwa 8 Tage dauern wird, und bei der neben andern Truppen — ausser der ganzen Division — eine Festungsmaschinengewehrabteilung, ein Luftschiffertrupp, Festungssignaltrupp mit Scheinwerfern etc. teilnehmen werden.

Ueber die Kommandierung von Offizieren zur Ausbildung im Waffeninstandsetzungs-Geschäft, am Entfernungsmesser und in den Instandsetzungen des Fahrrades sind folgende Bestimmungen ergangen: bei den Gewehrfabriken in Spandau und in Erfurt werden je 4 Kurse abgehalten, in Spandau in der Zeit zwischen dem 29. April und dem 27. Juli, in Erfurt in der Zeit zwischen dem 3. Juni und 24. August d. J., und bei der Gewehrfabrik in Danzig ein Kursus in der Zeit vom 27. Mai bis 15. Juni. Der 4. Kursus in Spandau und der erste in Erfurt sind für Offiziere der Kavallerie, der Fussartillerie und des Trains bestimmt, zu den andern sind Offiziere der Infanterie, Jäger, Pioniere und Verkehrstruppen zu kommandieren.

Für die Zeit vom 30. April bis 8. Juni resp. vom 15. August bis zur Beendigung der grossen Flottenmanöver ist eine Reihe von Kommandierungen sächsischer und bayrischer Offiziere an Bord der Hochseeflotte erfolgt, darunter auch einige Stabsoffiziere und Generale.

Für die Übungen des Beurlaubtenstandes gelangen in diesem Jahre zur Einziehung: bei der Infanterie 154 150 Mann, bei den Jägern 5970, Maschinengewehrtruppen 570, Feldartillerie 28 770, Fussartillerie 25 500 Mann und 2140 Fahrer und berittene Unteroffiziere, Pioniere 11 890, Eisenbahnbrigade 2573, Luftschifferbataillon 277, Telegraphentruppen 1259, Train 9745 Mann. Aus dem Bezirk des 7. und 8. Armeekorps werden Mannschaften der Infanterie und Feldartillerie an andre Korps überwiesen. Bei sämtlichen Infanterie-Regimentern zu 2 Bataillonen (154, 156 und 157, Brieg etc.) werden für die Manöver durch Einziehung von Reservisten auf 4 Wochen dritte Bataillone gebildet. Beim Gardekorps, 2. bis 9., 11., 14. und 15. Armeekorps wird je ein Reserve-Infanterie-Regiment, beim Gardekorps, 1. bis 11., 14., 16., 17. und 18. Armeekorps je eine Reserve-Artillerie-Abteilung gebildet.